

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien



Beilagen

LAD1-VD-4718/2

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| Bezug | Bearbeiter | (0 27 42) 200 | Durchwahl | Datum |
|---------------------|----------------|---------------|-----------|---------------|
| 14.005/122-I 8/2000 | Mag. Gundacker | | 4171 | 24. Okt. 2000 |

Betrifft
 Außerstreitgesetz

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. Okt. 2000 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG) und zu Änderungen weiterer Bundesgesetze wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Gemäß Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Gesetzesentwürfen der Bundesministerien eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich entgegen der zitierten Rechtsvorschrift auf eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für den Bund. Zu den mit der Realisierung dieses Entwurfes verbundenen Kosten des Landes Niederösterreich ist aus-

zuführen, dass es sowohl durch den in Art. I § 20 des Entwurfes vorgesehenen absoluten Anwaltszwang im Verfahren vor dem OGH als auch durch die generelle Kostenersatzpflicht des Art. I § 82 des Entwurfes zu einer nicht abschätzbaren finanziellen Mehrbelastung des Landes kommen wird.

Das Land Niederösterreich verlangt jedenfalls eine Abgeltung der im Falle der Realisierung des Entwurfes dem Land entstehenden Mehrkosten durch den Bund im Rahmen des nächsten Finanzausgleichs.

2. Weiters sieht die beabsichtigte Regelung des Art. I § 120 vor, dass das Gericht eine geeignete und hiezu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr heranziehen kann, wenn es das Wohl des Minderjährigen verlangt (Besuchsbegleitung). In den Erläuterungen wird hiezu ausgeführt, dass als Besuchsbegleiter etwa die Jugendwohlfahrtsträger, bestehende Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder Familienberatungsstellen in Betracht kommen. Einer Heranziehung von Mitarbeitern des Jugendwohlfahrtsträgers als Besuchsbegleiter im Sinne der dargelegten Regelung kann seitens der NÖ Landesregierung nicht zugestimmt werden.
3. Zu Art. XII § 16 Abs. 2:
Aus der beabsichtigten Bestimmung geht nicht hervor, ob im Verhandlungsprotokoll die konkrete Ausgestaltung des Übereinkommens oder lediglich die Tatsache, dass ein Übereinkommen zustande gekommen ist, festgehalten werden soll.
Eine Klarstellung wäre erforderlich.
4. Zu Art. XII § 17 Abs. 3 letzter Satz:
Nach Art. XII § 9 erster Satz ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens einem Jahr die Feststellung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachteile gebührende Entschädigung zu begehren, wenn ein so zu leistender Kapitalbetrag nicht vollständig ermittelt werden kann, weil der abzuschätzende Nachteil sich nicht von vornherein bestimmen lässt.

- 3 -

Es wäre wünschenswert, wenn die Behörde in den genannten Fällen im Bescheid individuell eine Frist festsetzen könnte. Es wird daher angeregt, § 17 Abs. 3 letzter Satz entsprechend zu ergänzen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD1-VD-4718/2

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Damböck